

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 94.

Donnerstag den 3. April.

1856.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige **Leipziger Ostermesse** beginnt den **7. April** und endigt mit dem **26. April.**
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.
- 3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler verboten.
- 5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.
- 6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsblocales wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe von 25 Thalern belegt.
- 7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
- 9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionseschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Leipzig, den 23. Februar 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Nachdem der zeitherige Specialagent der Königl. Kaiserl. priv. Ersten Versicherungs-Gesellschaft zu Wien,

Herr **Constantin Gustav Hoffmann,**

diese Function niedergelegt, ist an dessen Stelle der Kaufmann

Herr **Richard Philipp Andreas Nagel**

als Specialagent besagter Gesellschaft für hiesigen Stadtbezirk heute in Gemäßheit der Verordnung vom 13. Decbr. 1836 von uns in Pflicht genommen worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Leipzig, am 29. März 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Schlesner.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Immatriculations-Commission macht hierdurch bekannt, daß die im nächsten Semester zu haltenden Vorlesungen

am **15. April 1856**

beginnen werden.

Gedruckte Verzeichnisse über die im gedachten Halbjahre zu haltenden Vorlesungen sind in der Expedition des Universitätsgerichts und in der Serlg'schen Buchhandlung zu erlangen.

Leipzig, am 10. März 1856.

Die **Immatriculations-Commission** daselbst.

v. Burgsdorff,
Königl. Reg.-Bevollmächtigter.

Dr. O. L. Erdmann,
v. J. Rector.

Dr. Eduard Morgenstern,
Univ.-Richter.